

Veterinäramt, 8510 Frauenfeld

Verband Thurgauer Gemeinden
per E-Mail

Frauenfeld, 13. Dezember 2023

Rundschreiben Q4/2023 des Veterinäramtes an den Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) zuhanden der Politischen Gemeinden

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Vorstandsmitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie mittels unseres quartalsweisen Rundschreibens wieder über die wichtigsten Belange und Entwicklungen die Vollzugsbereiche unseres Amtes betreffend. Für eine geeignete Weiterleitung an Ihre Mitglieder wären wir Ihnen wiederum sehr verbunden.

Meldepflicht

Das Veterinäramt bedient die Politischen Gemeinden gestützt auf § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Veterinärwesen (VetG; RB 819.1) mit denjenigen Entscheiden des Amtes, mit welchen eine **Tätigkeits-, Betriebs- oder Tierhaltebeschränkung**, ein **Tätigkeits-, Betriebs- oder Tierhalteverbot** oder ein **Bewilligungsentzug** ausgesprochen wird.

In diesem Zusammenhang möchten wir zudem darauf hinweisen, dass gemäss § 10 Abs. 4 VetG die Politischen Gemeinden dem Veterinäramt ihrerseits **innert zehn Tagen** nach der einwohnerrechtlichen Abmeldung den Wegzug einer Person aus ihrer Gemeinde und, soweit bekannt, deren neuen Wohnsitz zu melden haben, sofern ihnen die Vollzugsbehörde den Entscheid mitgeteilt hat, mit dem eine der obgenannten verwaltungsrechtlichen Administrativsanktionen gegen diese Person ausgesprochen worden ist. Dies deshalb, weil das Veterinäramt dann die neue Wohnsitzgemeinde bzw. bei einem ausserkantonalen Wegzug die dortige Veterinärbehörde über die entsprechende Sanktion informieren kann.

Für eine rechtzeitige Meldung danken wir Ihnen bestens und im Voraus!

2/2

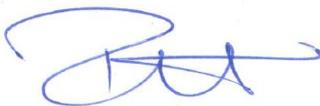
Vogelgrippe (Aviäre Influenza)

Nachdem im August 2023 der letzte Vogelgrippefall bei Lachmöwen in der Schweiz gemeldet wurde, lief die Verordnung, welche die ganze Schweiz als Beobachtungsgebiet festgelegt hat, am 15. Oktober 2023 aus. Aufgrund des erwarteten bzw. bereits begonnenen Vogelzuges von Wasservögeln zur Überwinterung in der Schweiz ist jedoch nach wie vor eine erhöhte Wachsamkeit geboten. Präventive Massnahmen wie die Verhinderung der Kontakte zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln und Konsequente Einhaltung von Biosicherheitsmassnahmen sollten zum Schutz des Hausgeflügels weiterhin beachtet werden. Informationen dazu finden Sie auf der Webseite des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ([BLV](#)). Wir bitten Sie deshalb, bei unklaren Gesundheitsproblemen in Geflügelbetrieben umgehend den Tierarzt beizuziehen. Wird die Vogelgrippe erneut in der Schweiz festgestellt, so wird das BLV wiederum eine Verordnung erlassen, welche analog zu den letzten Jahren Massnahmen zum Schutz des Hausgeflügels beinhalten wird.

Wir hoffen, Ihnen mit den obigen Informationen gedient zu haben. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Veterinäramt

Amtsleiter



Robert Hess

Kantonstierärztin



Malin Engeli

Kopie z.K. an:

- Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) (per E-Mail).